

Hinweis auf ein Verfahrenshemmnis

In der ersten Instanz dieses Verfahrens ist es zu mehreren Falschaussagen vor Gericht gekommen, einmal durch Staatsschutzbeamte der Gießener Polizei, zum anderen durch einen Beamten des Amtsgerichts Gießen, wo der Prozess auch lief. Der in allen Fällen anwesende Staatsanwalt Vaupel hat von sich aus trotz Kenntnis der strafbaren Handlungen keine Ermittlungsverfahren begonnen. Dieses ist in Bezug auf die bekannterweise von hoher krimineller Energie geprägte Amtsführung des für politische Verfolgung zuständigen StA Vaupel keine Überraschung. Doch

Dann der unerwartete Höhepunkt des Prozesses: Eine widerliche Figur (sieht aus wie ein Wichtigbulle, der als Beobachter da ist) stürmt in den Saal und ruft (im laufenden Prozess) den Staatsanwalt raus, wird von Richter Wendel gebremst, entschuldigt sich, aber zieht die Nummer weiter durch. Vaupel steht auf und geht raus, Wendel unterbricht dafür. Vaupel und der Komisch-Typ draußen. Wendel wird vom Angeklagten attackiert, was das denn gewesen sei: Andere Zuschauis, die mal was dazwischenfragen, werden rausgeschleppt und der Knalli könnte jetzt den ganzen Prozess stoppen ... Verteidiger ergänzt, dass sei schon sehr ungeschickt gewesen ++ Prozess geht kurz weiter, dann klärt sich die Sache: Die Anklage präsentiert den Hausmeister, der eigenhändig die Schilder angebracht haben will „Dieses Gebäude wird videoüberwacht“. Zweifelnde Blicke im Publikum und auf der Angeklagtenbank. Der Hausmeister sagt auf Nachfrage, dass die am Tag drauf auch noch hingen. Dann müssten sie auf den Fotos drauf sein, die von den Tatfolgen gemacht wurden. Der Richter scheint auch zu zweifeln und schlägt selbst vor, sich diese Fotos anzugucken. Eine der Stellen, die der Hausmeister benennt, ist zu sehen – es hängt kein Schild. Debatten, wie zu verfahren sei. Der Angeklagte sagt dem Hausmeister (der eher wie ein armes Würstchen überkommt, der instrumentalisiert wurde von der Lügenmafia Gießener Repressionsstrukturen), dass er kein Interesse hätte, nun gerade ihm mit Meineid und Falschaussage eine reinzubrettern und will wollen, mit wem er darüber geredet hat, wer ihn zu was angewiesen hat. Das lässt sich nicht klären. So endete der erste Prozesstag mit einem dicken Paukenschlag: Einem so dummen Manipulationsversuch des Prozesses, dass er aufflogen. Das hat zwar nicht zu Anklagen geführt, schließlich ist hier Vaupel der Staatsanwalt – und der schützt solche Leute), aber für das weitere Verfahren ist der Vorfall trotzdem hochinteressant.

Zunächst die Paragraphen des Strafgesetzbuches, die hier relevant sind:

StGB § 153 Falsche uneidliche Aussage

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

StGB § 160 Verleitung zur Falschaussage

(1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Eigentlich ist es die Aufgabe einer Staatsanwaltschaft, selbst zu ermitteln, wenn sie Informationen von Straftaten erhält. Sie bedient sich dazu in der Regel ihrer Hilfstruppe, der Polizei. Mitunter (siehe die Fallbeispiele im Buch "Tatort Gutfleischstraße. Fiese Tricks von Polizei und Justiz") wird aber gar nicht ermittelt, sondern erfunden - das ist auch weniger anstrengend. Eine Handlung, die es nie gab, lässt sich widerspruchsfreier zur Anklage bringen ... Bei der uneidlichen Falschaussage des Gerichtsbeamten Weiß und der Verleitung dazu durch hochrangige Justiz- und Polizeibeamte war es nun einfacher: Staatsanwalt Vaupel war selbst anwesend, als das geschah. Ja - er war wahrscheinlich sogar höchstpersönlich in der Runde dabei, die den ganz unten in der Gerichtshierarchie stehenden Beamten dazu überredeten, die Falschaussage zu machen. Da ist es ja schon absurd, wenn der Verdächtige selbst zum Ermittler wird - aber auch das ist nicht wirklich eine Ausnahme.

Nun - Vaupels Ermittlungsarbeit begann nicht am 4.9.2006, nachdem er die uneidliche Falschaussage mithörte. Sondern seine Akte beginnt am 23.11.2006. Da erst legt Vaupel einen handschriftlichen Vermerk über den Vorgang an:

V

Vorgelegt
 am 24. 2003

Vermerk:

Im Hauptverhandlungstermin geg. Bergstedt beim AG Gießen am 04.09.06 gab EFW Weiß, AG Gießen, als Zeuge an, zum Tatzeitpunkt am 3.12.2003 wären an mehreren Stellen an dem/dem Amtsgerichtsgebäude(n) Schilder angebracht gewesen, die auf eine Videoüberwachung des/des Gebäude(s) hinweisen liessen. Er selbst habe diese Schilder (Größe DIN A4) nach Installation der Kameras durch die Polizei vor dem 3.12.2003 angebracht.

Im Laufe der weiteren Hauptverhandlung (insbesondere aufgrund der Bilder vom Tatort u. der Angaben des Polizeibeamten Schweizer vom LKA, der die Videokameras angebracht hatte) ergaben sich Hinweise, daß die Angaben des Zeugen Weiß objektiv unzutreffend sein könnten. Das Gericht gab schließlich den Hinweis, daß es davon ausgehe, daß entgegen der Darstellung des Zeugen Weiß am 3.12.2003 die betreffenden Schilder (mit Hinweis auf die Videoüberwachung der Gebäude) nicht angebracht waren.

Dann machte Vaupel seine einzige Handlung im gesamten Ermittlungsverfahren. Er schrieb am 12.1.2007 einen Brief an den Beschuldigten - ganz formal mit Rechtsbelehrung und allem. Auszug mit der Anfrage zur Sache:

gegen Sie ist hier ein Ermittlungsverfahren anhängig, in dem Sie beschuldigt werden, am 04.09.06 als Zeuge im Verfahren gegen Bergstedt beim Amtsgericht Gießen (501 Js 26964/03) die Unwahrheit gesagt zu haben, als Sie angaben, im Zusammenhang mit dem Anbringen der Überwachungskameras am Amtsgericht Gießen im November 2003 hätten Sie mehrere Schilder mit dem Text: "Dieses Gebäude wird videoüberwacht" an den Gebäuden A und B des Amtsgericht angebracht. Die Schilder hätten eine Größe DIN A4 gehabt. Sie hätten sich noch gewundert, dass solche Schilder angesichts der Installation der Kameras hätten aufgestellt werden müssen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Verfahren 501 Js 26964/03 ging das Gericht jedoch davon aus, dass Ihre Angaben nicht zutrafen, dass also zur Tatzeit am 03.12.2003 die Schilder nicht angebracht waren.

Nach § 163 a der Strafprozessordnung (StPO) haben Sie ein Recht darauf, zu der gegen Sie erhobenen Beschuldigung gehört zu werden. Es steht Ihnen jedoch nach dem Gesetz frei, ob Sie sich zu der Beschuldigung äußern wollen oder nicht. Auch können Sie jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen (§ 136 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte antwortete brav. Dabei schrieb er gar nicht, dass er sich geirrt hätte - nein: Er wiederholte seine Falschaussage, behauptete weiter, dass er recht hätte und dass er sich gar nicht erklären könne, warum das Gericht ihm nicht glauben würde. Sein Briefumschlag trägt einen Eingangsstempel vom 26.1., der Brief im Umschlag vom Tag davor - auch lustig. Kompletter Text seines Schreibens:

Sehr geehrter Herr Vaupel,

ich vermag nicht nachzuvollziehen aus welchen Gründen das Gericht meinen Zeugenschaftlichen Angaben hinsichtlich der Anbringung von Hinweisschildern nicht Gefolgt ist.

Ebenso wie hinsichtlich der beschädigten Schlösser habe ich nämlich auch bzgl. der Anbringung von Hinweisschildern nach bestem Wissen und meiner tatsächlichen eigenen Erinnerung entsprechend als Zeuge in der Hauptverhandlung ausgesagt.

Und Vaupel? Hatte seine Pflicht getan und beendete das Verfahren. Null Ermittlungsarbeit - und selbst das der Tatverdächtige seine Tat noch zugibt, ändert nichts am vorher feststehenden Ausgang: Am 5.2.2007 stellte Staatsanwalt Vaupel heimlich das Verfahren ein. Viel Mühe gab er sich nicht. Komplettes Schreiben:

Das Ermittlungsverfahren

gegen Achim Weiß

wegen falscher uneidlicher Aussage

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Vaupel
Staatsanwalt

Beglaubigt

Klar ... der ganze Vorgang dürfte höchstpeinlich für Justiz und Polizei sein, denn da wurde sehr offensichtlich hinter den Kulissen ein Gerichtsverfahren manipuliert. Das darf nicht aufgeklärt werden. Also betätigte sich Vaupel wieder als Strafvereitler - wie üblich, wenn es gegen Uniform- und RobenträgerInnen geht. Erst auf Nachfrage im November 2007 rückte Vaupel mit der Information raus, dass das Verfahren ziemlich schnell eingestellt wurde. Und schrieb nun auch ein paar Zeilen mehr. Sein Schreiben trug trotzdem das Datum vom 5.2.2007 - also dem Tag der heimlichen Einstellen.

Datum 05.02.2007

Das Ermittlungsverfahren

gegen

wegen falscher uneidlicher Aussage

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

Selbst wenn die Schilder - wie das Gericht ausgeführt hat - am 03.12.03 nicht angebracht waren, so ist dem Beschuldigten eine vorsätzliche Falschaussage nicht nachzuweisen. Es erscheint durchaus nachvollziehbar, daß er sich im Hinblick auf die zum Zeitpunkt seiner Aussage verstrichene Zeit hinsichtlich des Zeitpunktes des Anbringens der Schilder geirrt hat. Eine fahrlässige Falschaussage aber ist nicht strafbar.

Gegen diese Einstellung legte der von der Falschaussage ich als Betroffener Widerspruch ein:

Widerspruch gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 501 Js 29840/06

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 5.2.2007 hat die Staatsanwaltschaft Gießen ein Ermittlungsverfahren eingestellt. Das Schreiben an mich mit der Mitteilung der Einstellung datiert von diesem Tag, ist aber nicht an mich abgeschickt worden. Erst auf meine Nachfrage wurde es übersandt. Es erreichte mich am 29.11.2007 mit entsprechendem Begleitbrief, der diese Übersendung zu diesem Datum dokumentiert.

Gegen die Einstellung lege ich Widerspruch ein. Aus meiner Sicht ist unübersehbar, dass der seit Jahren aus politischen Interessen und befangen agierende Staatsanwalt Vaupel hier erneut mit einer Strafvereitelung im Amt tätig wird. In diesem Sinne möchte ich auch zugleich Strafantrag gegen ihn stellen.

Der Zeuge Achim Weiß hat am 4.9.2006 in einer Zeugenaussage behauptet, er hätte Schilder aufgehängt, die eine Videoüberwachung auf dem Gelände gekennzeichnet hätten. Diese Aussage stellte sich als falsch heraus. Staatsanwalt Vaupel behauptet nun, dass es durchaus nachvollziehbar "erscheint" (welche Formulierung - offenbar hat er den Sachverhalt nicht ermittelt), dass der Zeuge die Falschaussage aus Versehen machte.

Nun wäre das durchaus denkbar, wenn die Rahmenbedingungen unberücksichtigt bleiben. Wer diese einbezieht, kommt zu anderen Bewertungen. Die Zeugenaussage von Achim Weiß nämlich war Teil einer bis heute unaufgeklärten Verfahrensmanipulation. Es ist inzwischen gerichtlich geklärt, dass Gießener Gerichte und Polizeieinheiten mit Fälschungen, Lügen und Manipulationen die Strafverfolgung ihnen unbequemer Personen betreibt (OLG-Beschluss 20 Ws 221/06). So war es auch an jenem 4. September 2006. Ein politisch motiviertes Verfahren gegen mich drohte zu scheitern, weil das Hauptbeweismittel illegal erworben wurde. Es war eine Videoaufzeichnung, die ohne Beschilderung erfolgte. Der Zeugenauftritt von Achim Weiß wurde durch Führungspersonen aus der Polizei, u.a. KHK Zacharias, inszeniert. Zudem ist davon auszugehen, dass die Führung des Gießener Amtsgericht in den Vorgang involviert war, da Zeuge Weiß nicht ohne Aussagegenehmigung aufgetreten wäre. Daher handelte es sich um eine auf Führungsebene durchdachte Maßnahme. Neben der uneidlichen Falschaussage kommt nämlich auch noch die Anstiftung zu dieser bei den weiteren Personen in Frage.

Da die Aufdeckung des Sachverhaltes weitreichende Konsequenzen für bedeutende Personen der Gießener Justiz hätte, ist klar, dass Staatsanwalt Vaupel diese zu schützen versuchte durch die Einstellung der Ermittlungen. Dieses hat er in den vergangenen Jahren bereits mehrfach so gemacht. Den Verdacht der systematischen Strafvereitelung erhärtet die Nichtübersendung der Ermittlungseinstellung.

Ich widerspreche daher der Einstellung und fordere die Wiederaufnahme von Ermittlungen. Zudem stelle ich, wie beschrieben, Strafantrag gegen Staatsanwalt Vaupel wieder erneuter Strafvereitelung im Amt.

Aber klar: Völlig sinnlos. Der Generalstaatsanwalt lehnte den Widerspruch ab. Auszug aus seinem Schreiben vom 5.2.2007:

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist jedoch nicht zu beanstanden. Der hier überprüfte angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Soweit der Ablauf.

Das hier Genannte ist nun wichtig, weil es den vor Gericht auftretenden ZeugInnen deutlich vermittelt: Ihr könnt lügen, wie Ihr wollt. Euch schützt die Gießener Staatsanwaltschaft. Sämtliche Belehrungen durch das Gericht, die Wahrheit zu sagen, sind damit überflüssig und in der Sache falsch. Denn wer hier lügt, hat eben nicht mit einer Bestrafung zu rechnen – zumindest dann nicht, wenn er sich als williger Vollstrecker herrschender Interessen zeigt und belastende Aussagen macht, Beweismittel rettet oder erfindet usw.

Angesichts dessen, dass folglich die Belehrung der ZeugInnen, die Wahrheit zu sagen, praktisch wertlos ist, stellt das Verhalten der Gießener Staatsanwaltschaft, bei entsprechend gelagertem politischen Interesse Falschaussagen nicht zu verfolgen, ein Verfahrenshemmnis dar, weil es die vorgeschriebene Form der Zeugenvernehmung unmöglich macht.

Dass das für das laufende Verfahren von Belang ist, ergibt sich von selbst. Die Begründung erfolgte aus Vorgängen in diesem Verfahren heraus. Das genügt aus hiesiger Sicht – es muss gar nicht auf etliche weitere Fälle der Nichtverfolgung offensichtlichster Falschaussagen verwiesen werden wie die Fall des im Parlament, gegenüber der Presse und vor Gericht lügenden Gießener Stadtverordnetenvorstehers Gail verwiesen werden, der vom gleichen Staatsanwalt Vaupel tricksreich vor einer Strafverfolgung geschützt wurde.

Dieses ist ein Hinweis auf ein Verfahrenshemmnis. Die Entscheidung darüber liegt beim Gericht.

Gießen,